

Prof. Dr. iur. Dr.- Ing E. h. Dieter Spethmann

Düsseldorf, am 19. Juli 2009

Herrn Dr. Guido Westerwelle MdB

Grundgesetz, Bundesverfassungsgericht und CSU

Sehr geehrter Herr Westerwelle!

Eben lese ich im Internet von deradio: *„Der FDP-Vorsitzende Westerwelle hat die Europapolitik der CSU kritisiert. Die Vorstellung, dass die Bundesregierung bei Verhandlungen in Brüssel die Genehmigung durch das Parlament einholen müsse, sei unpraktikabel, sagte Westerwelle im Interview der Woche des "Deutschlandfunks". Wenn die CSU über diesen Hebel Europa beschädigen wolle, könne sie nicht mit der Unterstützung der FDP rechnen. Mit Blick auf die Bundestagswahl sprach sich Westerwelle erneut für eine Koalition mit CDU und CSU aus. Die Gemeinsamkeiten zwischen Union und FDP seien am größten. Außerdem gelte es, einen Linksrutsch in Deutschland zu verhindern.“*

Warum schelten Sie die CSU? Sie tut nichts anderes, als auf das BVerfG-Urteil vom 30. Juni zu hören: *„Das Grundgesetz ermächtigt mit Art. 23 GG zur Beteiligung und Entwicklung einer als Staatenverbund konzipierten Europäischen Union. Der Begriff des Verbundes erfasst eine enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausübt, deren Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der die Völker - das heißt die staatsangehörigen Bürger - der Mitgliedstaaten die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben.“*

Sie als Parteivorsitzender, MdB und Jurist sollten für solche Töne ein Ohr haben, wenn nicht schon aufgrund zweifelnder Selbstbefragung. In Tz 108 des Urteils heisst es nämlich: *„Die Beschwerdeführer zu VI. machen ebenfalls geltend, dass die demokratischen Grundlagen der Europäischen Union nicht mit dem Integrationsprozess Schritt gehalten hätten. Sie fordern das Bundesverfassungsgericht auf, im Lichte bereits übertragener und noch zu übertragender Hoheitsrechte zu prüfen, ob die in seinem Urteil zum Vertrag von Maastricht*

(vgl. BVerfGE 89, 155 ff.) niedergelegten Erwartungen an die rechtsstaatlich-demokratische Entwicklung der Europäischen Union erfüllt worden seien. Die Beschwerdeführer zu VI. behaupten, dass dies nicht der Fall sei. Die Rechtssetzungs- und Entscheidungspraxis der Kommission habe sich zu einem „Regime der Selbstermächtigung“ entwickelt. Der Stabilitäts- pakt werde durch die in der Vergangenheit gewährten Ausnahmeregelungen seiner Substanz beraubt. Es sei daher unmöglich, noch länger von einer Zustimmung Deutschlands zur Europäischen Währungsunion zu sprechen.“

Zu diesen Beschwerdeführern gehöre ich, und Sie kennen meine Ansichten von mir seit Jahren. Ab Seite 3 finden Sie, so Sie denn an juristischer Genauigkeit interessiert sein sollten, die Originalfassung dieser Ansicht, wie sie dem BVerfG von meinen Streitgenossen und mir unterbreitet wurde.

Mit der Position, die sie heute eingenommen haben, ist die FDP für mich unwählbar geworden. Das werde ich auch meinen Freunden sagen. Denn Sie befürworten eine Politik, bei der Deutschland Tag für Tag die Kosten für die De-Industrialisierung der Euro-Aussenhandels-Defizitländer bezahlt, und das sind 11 von 16 (Frankreich, Irland, Portugal, Spanien, Italien, Griechenland usw), Tendenz steigend. Beobachten Sie den Verfall der USA, denn auch der begann mit der De-Industrialisierung durch Importe.

Mir ist klar, dass Sie nicht der Erfinder Ihrer Ansicht sind, aber das kann in dieser Lage nicht zählen.

Mit vorzüglicher Hochachtung Ihr



www.eurospethmann.de

Anlage 5 Seiten

Die Stabilitätsgemeinschaft existiert nicht mehr

Stellungnahme der Beschwerdeführer:

Prof. Dr. jur. Dr. ing. e.h. Dieter Spethmann

Franz Ludwig Graf von Stauffenberg

Prof. Dr. rer pol. Dr. h.c. Joachim Starbatty

Edeltraud Böhm-Amtmann

Prof. Dr. jur. Markus C. Kerber (Verfahrensbevollmächtigter)

Das Zustandekommen der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist ein zentraler Baustein des Maastrichturteils: *„Diese Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes. Sollte die Währungsunion die bei Eintritt in die dritte Stufe vorhandene Stabilität nicht kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilisierungsauftrags fortentwickeln können, so würde sie die vertragliche Konzeption verlassen.“*
(BVerfGE 89, 155<205>)

Als „ultima ratio“ hat das BVerfG konstatiert, dass *„die institutionellen Vorkehrungen... beim Scheitern der Stabilitätsgemeinschaft auch einer Lösung aus der Gemeinschaft nicht entgegenstehen“.* (BVerfGE 89, 155 <204>)

Das Ausscheiden Deutschlands hätte eine zersplitterte und weitgehend handlungsunfähige Währungsunion zur Folge. Daher sind zuvor alternative Lösungswege zu prüfen.

Die beiden Seiten einer Stabilitätsgemeinschaft

a) Die Stabilitätsgemeinschaft bedeutet zum einen, dass die Mitgliedstaaten der Währungsunion je für sich das Ziel Preisstabilität realisieren, so dass auf mittlere und längere Sicht in der Währungsunion dieses Ziel gesichert ist (in der Definition der Europäischen Zentralbank, EZB): „Unter, aber nahe bei 2 %“.

b) Es treten zum anderen keine zentrifugalen Kräfte auf, die die Währungsunion vor eine Zerreißprobe stellen:

- Ein Teil der Mitgliedsländer wird gezwungen, für die Schulden eines oder mehrerer Schwachwährungsländer einzustehen;
- die betroffenen Schwachwährungsländern sind zu einer Austerity-Politik im wirtschafts- und sozialpolitischen Bereich genötigt, der dort die gesellschaftliche Stabilität gefährdete;
- gefährdete Länder scheiden aus der Europäischen Währungsunion aus.

zu a) Die Europäische Währungsunion ist keine Gemeinschaft der Geldwertstabilität

Der „Harmonisierte Verbraucherpreisindex“ (HVPI) im Euro-Raum lag bis einschließlich 1999 mit 1,6 (1997), 1,1 (1998) und 1,1 (1999) deutlich im Bereich der Geldwertstabilität. Dies ist aber noch die Konsequenz der stabilitätsorientierten Geldpolitik der Deutschen Bundesbank – die D-Mark als Ankerwährung im Europäischen Währungssystem. Seit dem Jahre 2000 liegt der HVPI ausnahmslos über dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) definierten Stabilitätsziel, wenn auch nur knapp. Gleichwohl gilt allgemein dieser Ausweis als Erfolg. So habe die Bundesbank während ihres rund 50-jährigen Bestehens ein schlechteres Ergebnis vorzuweisen. Dabei wird folgendes nicht berücksichtigt:

- Der Freiheitsgrad der Deutschen Bundesbank war lange Zeit eingeschränkt (Bretton Woods-System, EWS bis 1993); es gab wegen der Ölpreisschocks (1973 und 1979) Zweitrundeneffekte in einem gänzlich anderen lohnpolitischen Umfeld,
- gleichbleibende bzw. sogar sinkende Lohnstückkosten waren maßgeblich für die relative Preisstabilität in Deutschland,
- Deutschland hat wegen realer Abwertung (geringerer Anstieg des HVPI) Stabilität exportiert,
- die Veränderungsraten des HVPI der einzelnen Mitgliedstaaten gehen seit dem Jahre 2000 wieder auseinander.

Gemessen an der Entwicklung der Überschuss-Geldmenge seit dem Jahre 2001 ist nicht die Geldpolitik für den relativ geringen Anstieg des HVPI

ursächlich. Die Überschuss-Geldmenge hat sich nicht im HVPI niedergeschlagen, sondern die Preise (Kurse) für reale Aktiva (Aktien und Immobilien) steigen und dort Blasen entstehen lassen. Aus dieser Perspektive wäre es günstiger gewesen, wenn der HVPI stärker gestiegen wäre, weil dann die Verzerrung der volkswirtschaftlichen Produktionsstruktur insbesondere in der südlichen Peripherie ausgeblieben wäre.

zu b) Die Währungsunion vor der Zerreißprobe

Die Beseitigung des Währungswettbewerbs (des Abwertungszwanges bei inflationärer Binnenentwicklung) bei Etablierung der Währungsunion hat nicht nur die Wachstumsraten der Mitgliedsländer auseinander driften lassen, sondern auch die Inflationsdisparitäten innerhalb der EWU verstärkt. Die real falschen Wechselkurse haben in den ehemaligen Schwachwährungsändern zu „Blasen“ geführt, die die Vermögenspreise (vor allem Immobilien) sowie die Konsumausgaben in unvertretbare Höhen trieben. Das Investitionsklima war zu keiner Zeit durch die reale Entwicklung (Wertschöpfung, Produktivität, Ersparnisse) gerechtfertigt. So sind erhebliche strukturelle Verwerfungen entstanden: Bauboom, Überkonzentration, Vernichtung des Mittelstands, regionale und soziale Disparitäten. Die Lohnkostenexplosion hat die Wettbewerbsfähigkeit dieser Volkswirtschaften innerhalb und außerhalb des Gemeinsamen Markts unterminiert.

Die gegenwärtige (und vermutlich noch lange anhaltende bzw. nachwirkende) Finanzkrise enthüllt den wahren Charakter der Währungsunion. Sie stellt auch ohne jedes zusätzliche Hilfs- und Konjunkturprogramm eine kostenlose Rückversicherung der schwachen, inflationierten und hochverschuldeten EWU- und EU-Länder dar. Die Krise wird zur Stunde der Wahrheit oder richtiger des Offenbarungseides. Die sich jetzt abzeichnenden höheren (risikobedingten) Aufschläge für Auslandskredite („spreads“) sind ein schwacher Indikator für die in diesen Ländern bereits eingepreisten Kapitalverluste. Sie fielen noch höher aus, wenn die über den Euro ausgeschaltete (in Wahrheit europäisierten) Währungsverluste noch dazu kämen. Aus der von der Bundesregierung verheißenen Stabilitätsgemeinschaft ist eine Haftungsgemeinschaft geworden. Der in der Währungsunion institutionalisierte Verzicht auf Währungswettbewerb (und realistische Wechselkurse) ermöglicht den Schwachwährungsändern einen Lebensstandard und eine Vermögensbildung, für die die Starkwährungsländer die Ressourcen bereitgestellt haben. Jetzt sind wir genau in der Si-

tuation angeht, die Euroskeptiker befürchtet (siehe die Prognose in der „Euro-Klage“) – und die Befürworter für undenkbar gehalten haben.

So spottete der luxemburgische Ministerpräsident Jean Claude Juncker im Rahmen einer Klausurtagung der Christlich-Sozialen Union: Eher gäbe es in Bayern eine Hungersnot, bevor die Gemeinschaft in Not geratenen Mitgliedsländern zu Hilfe kommen müsste.

Lösungswege

Es gibt für die Schwachwährungsländer drei Wege aus dieser Zwangslage:

1. Es kommt – vertragswidrig – zu einem Vorstoß gegen die Verbotsklausel des Art. 103 EGV (no-bail-out). Der für Währungsfragen zuständige Kommissar Almunia hat den geradezu abenteuerlich anmutenden Vorschlag gemacht, dass die Schwachwährungsländer gemeinsam mit den Starkwährungsländern Anleihen auflegen, um wieder in den Genuß höherer Kreditwürdigkeit zu kommen. Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Die Kreditwürdigkeit der Starkwährungsländer würde auf das der Schwachwährungsländer heruntergezogen, weil die Belastbarkeit jeder Volkswirtschaft endlich ist. Ferner würde Geld in ein Fass ohne Boden geschüttet, denn die Fußkranken in EWU und EU würden auf der Endloszahlung ihrer Krücken beharren und Wege und Verbündete finden, dieses auch durchzusetzen. Doch wäre die EWU so nicht zu retten – denn der alte Schlendrian in den inflationären Defizitländern ginge weiter, und die Ungleichgewichte in EWU und EU würden sich vertiefen, statt zu verschwinden. Früher oder später stünde man doch wieder vor den beiden letzten Wahrheiten: Es bleibt nur die Wahl zwischen innerer Anpassung der Schuldenstaaten an ihr realwirtschaftliches Potential oder äußerer Anpassung über den Wechselkurs ihrer Währung.

2. Bleiben die Defizitländer in der Währungsunion, so sind sie gezwungen, ihre inflationäre Schuldenpolitik aufzugeben und ihre Leistungsbilanzen wieder in Ordnung zu bringen. Nur so gewinnen sie ihre Kreditwürdigkeit und die Freiheitsgrade ihrer inneren Wirtschaftspolitik zurück. Sie müssen jetzt in kürzester Zeit nachholen, was sie vor Eintritt und unmittelbar nach Eintritt in die Währungsunion längst hätten tun müssen: Ihre Sozialsysteme so auszusteuern und die Spielregeln für die Tarif-

auseinandersetzen so zu gestalten, dass die nationale Wettbewerbsfähigkeit zumindest nicht weiter zurückfällt. Stattdessen haben die niedrigen Zinsen den Eindruck erweckt, als ob Staat und Unternehmen noch spendabler sein könnten als bisher.

3. Scheuen die Schwachwährungsländer die „harte“ Anpassung, bliebe ihnen der Austritt aus der EWU (nicht der EU) offen. Denkbar wäre auch die Spaltung der Währungsunion in einen Starkwährungsblock mit Deutschland, Finnland, Niederlande sowie Österreich und in einen Schwachwährungsblock, dem die Mitgliedstaaten aus der südlichen Peripherie angehören könnten. Gleichgültig, ob es zu einer Spaltung oder zu einer Rückkehr zu nationalen Währungen und Währungsfassungen kommt, es würde den Defizitländern insoweit Luft verschaffen, als sie die innere Anpassung über Preise, Kosten und Einkommen durch die äußere über den Wechselkurs (Abwertung) abmildern könnten – freilich um den Preis, dass aus alten Euro-Schulden neue Fremdwährungsschulden würden. Doch die Währungsgeschichte bestätigt, dass die Rückkehr zu realistischen Wechselkursen verbunden mit einer konsequenten Stabilitätspolitik zu Hause auf längere Sicht noch immer der erfolgreichere Weg war, um zu gleichgewichtigem wirtschaftlichen Wachstum, Vollbeschäftigung und schließlich auch wieder zu Wohlstand zu gelangen. Nach dem Platzen der Blase in Südostasien (1996/7) haben die früheren Boomstaaten wegen der teilweise drastischen Abwertung ihrer Währungen auf den Weltmärkten relativ rasch wieder Fuß fassen können.

Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts

Es ist die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, einen Prozess zu verhindern, der die Staatlichkeit sowie die Verantwortlichkeit der deutschen Bundesregierung und der legislativen Organe untergräbt. Dies wäre die Konsequenz des Verstoßes gegen Art. 103 EGV. Wenn das BVerfG in seinem Maastricht-Urteil festgestellt hat, dass die Bundesregierung im Zuge des Beitrittsprozesses keinem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren ‚Automatismus‘ unterworfen sei (BVerfGE 89, 155, LS 9c), dann ist daraus zu folgern, dass sie auch nach Erreichen der Währungsunion keinem Automatismus unterworfen werden darf, der die Bundesregierung und die Legislativorgane finanziell nicht mehr kalkulierbar machen.
